



Gemeindeamt RAGGAL

A-6741 Raggal
Tel. 05553/201 (Fax 669)

Raggal, am

09.10.2000

VERORDNUNG

über die Erlassung eines Fahrverbotes im Bereich Kirchplatz Raggal

Gemäß § 43 Abs. 1, lit. b Z.1 in Verbindung mit § 94 c der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, und § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vlgb. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs aufgrund der Lage und Widmung der Straße auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 14.09.2000 verordnet:

§ 1

Das Befahren des öffentlichen Gutes im Bereich des Kirchplatzes in Raggal, ist beginnend vom Dorfbrunnen Richtung Abzweigung der Güterwege Raggal Ganai/Rapiert und Raggal Ludescherberg, bis zum südöstlichen Eck des Haus Nr. 28, mit allen Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Anrainer von den Häusern Nr. 28, 29, 31, 67 und 68, deren Gäste und Zusteller.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Aufstellung des Verbotsschildes „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ gemäß § 52 Z.6 c StVO zusammen mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainer zu Haus Nr. 28, 29, 31, 67 und 68, deren Gäste und Zusteller“.

Der Bürgermeister:



R. W. Kar

angeschlagen am 09.10.2000
abgenommen am

